

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen
Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
für Bauleistungen (ATV)
Gleisbauarbeiten

DIN
18325

ICS 91.010.20

Ersatz für DIN 18325: 1992-12

Contract procedures for building works — Part C: General technical specifications for building works — Railway track works

Cahier des charges pour des travaux du bâtiment — Partie C: Règlements techniques généralés de contrat pour d'exécution des travaux du bâtiment — Travaux de voie ferrée

Vorwort

Diese Norm wurde vom Deutschen Verdingungsausschuss für Bauleistungen (DVA) aufgestellt.

Änderungen

Gegenüber DIN 18325: 1992-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Norm wurde redaktionell überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN 18325: 1979-10, 1988-09, 1992-12

Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

DIN 1960

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen

DIN 1961

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

DIN 18299

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art

DIN 18300

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Erdarbeiten

DIN 18315

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Verkehrswegebauarbeiten, Oberbauschichten ohne Bindemittel

DIN 18316

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Verkehrswegebauarbeiten, Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln

DIN 18317

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Verkehrswegebauarbeiten, Oberbauschichten aus Asphalt

DIN 18318

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Verkehrswegebauarbeiten, Pflasterdecken, Plattenbeläge, Einfassungen

Fortsetzung Seite 2 bis 11

DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

— Leerseite —

Inhalt

	Seite
0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung	3
1 Geltungsbereich	6
2 Stoffe, Bauteile	6
3 Ausführung	6
4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen	7
5 Abrechnung	9

0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

Diese Hinweise ergänzen die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung gemäß § 9 VOB/A.

Die Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage des Bahnkörpers zum benachbarten Gelände (Einschnitt, Anschnitt, Damm), bestehende Anlagen sowie Bebauung.

0.1.2 Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen und vom Auftragnehmer zu schaffende Einrichtungen für den Zu- und Abgang.

0.1.3 Lage der dem Auftragnehmer für die Ausführung seiner Leistungen zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassenen Gleisanlagen.

0.1.4 Gleisbelegung und Höchstgeschwindigkeiten für Arbeitsgleise und Nachbargleise.

0.1.5 Befahren von Gleisanlagen im Bauzustand, Art des Verkehrs und Geschwindigkeit.

0.1.6 Beigabe oder Auslage von Planunterlagen, z. B. Weichenverlegeplan.

0.1.7 Art und Beschaffenheit der Unterlage (Untergrund, Unterbau, Tragschicht, Tragwerk).

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 *Umfang der vom Auftraggeber übernommenen Arbeitsstellenbeleuchtung.*

0.2.2 *Bestimmungen über die Zulassung und das Bewegen von gleisfahrbaren Baumaschinen des Auftragnehmers auf Gleisanlagen.*

0.2.3 *Art der Arbeiten, die in gesperrten Gleisanlagen auszuführen sind, Einschränkung des Bahnbetriebes durch dauernde oder zeitweilige Sperrung oder Stilllegung von Gleisanlagen (mit Zeitangabe).*

0.2.4 *Art der Arbeiten, die in Zugpausen auszuführen sind, mit Angaben der Zugfolge.*

0.2.5 *Bei Gleisanlagen mit elektrischem Betrieb die Stromzuführung, z. B. Fahrleitung (Oberleitung, Stromschiene), die Fahrleitungsspannung, die Abschaltmöglichkeiten und Abschaltzeiten.*

0.2.6 *Art der Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten an oder neben befahrenen Gleisanlagen.*

0.2.7 *Art und Umfang des Schutzes der Bettung, von Schaltmitteln, Drahtzugleitungen, Kabelkanälen, Kabelverteilern usw.*

0.2.8 *Zeitspanne zwischen Anforderung und Übergabe für Stoffe, Bauteile und Transportmittel, die vom Auftraggeber beizustellen sind, sowie die Abrufstelle.*

0.2.9 *Vorschriften und Richtlinien des Auftraggebers für die Ausführung der Leistung.*

0.2.10 *Behandlung und Verbleib der Bettungsrückstände.*

0.2.11 *Beschaffenheit und Anforderung an die Höhengenaugigkeit des Schotterplanums und der Planumsschutzschicht.*

0.2.12 *Art und Dicke der Bettung.*

0.2.13 *Art und Form des Oberbaus.*

0.2.14 *Technischer und zeitlicher Ablauf der Arbeiten und Abhängigkeiten von Leistungen anderer.*

0.2.15 *Ort und Anzahl der dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte, Baumaschinen, Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge und Messeinrichtungen.*

0.2.16 *Erstellen von Bauablaufplänen durch den Auftragnehmer und Zeitpunkt der Vorlage.*

0.2.17 *Beginn und Dauer der Arbeitszeit (siehe Abschnitt 5.4.3).*

0.2.18 *Zeitraum der dem Auftragnehmer obliegenden betriebssicheren Instandhaltung der Gleisanlagen nach der Inbetriebnahme.*

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

0.3.1 *Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*